

Aktenzeichen: 4 AZR 1255/79

Bundesarbeitsgericht	4. Senat	Urteil vom 3. November 1982 - 4 AZR 1255/79 -
I. Arbeitsgericht	Emden	Urteil vom 1. November 1978 - 1 Ca 845/77 -
II. Landesarbeitsgericht		Urteil vom 7. November 1979
Niedersachsen		- 7 Sa 5/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Rückwirkung von Allgemeinverbindlicherklärungen

Gesetz: TVG § 5, § 11; DVO - TVG § 7; GG Art. 80, Art. 82; Lohntarifvertrag für das Gebäude-reinigerhandwerk im Bereiche der Landes-verbände Unterweser-Ems und Niedersachsen vom 21. März 1977 (LohnTV GebäuderHandw) §§ 1, 4; Rahmentarifvertrag für das Gebäu-dereinigerhandwerk vom 16. März 1977 (RTV GebäuderHandw) §§ 1, 43

- Leitsätze:
1. Bei der Rückwirkung von Allgemeinverbindlicherklärungen müssen die Grundsätze über die Rückwirkung von Gesetzen entsprechend angewendet werden.
 2. Wird in einer Berufssparte erstmals ein Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt, so ist die Anordnung der Rückwirkung nur möglich, wenn auf diese Möglichkeit schon bei der Veröffentlichung des Antrages hingewiesen worden ist. Eine Zurückverlegung der Rückwirkung auf einen Zeitpunkt vor der Veröffentlichung der Antragstellung ist dann unzulässig.
 3. Aus den vorstehenden Gründen ist die Allgemeinverbindlicherklärung des LohnTV GebäuderHandw erst mit ihrer Veröffentlichung wirksam geworden.



4 AZR 1255/79

7 Sa 5/79 Niedersachsen

Verkündet am
3. November 1982

Im Namen des Volkes!

Haut,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. November 1979 - 7 Sa 5/79 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

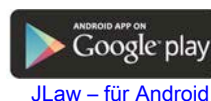
Der Kläger, der am 1. August 1977 Mitglied der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden geworden ist, stand gegen einen vereinbarten Brutomonatslohn von 482,-- DM als ungelernter Gebäudereiniger in den Diensten der Beklagten, die während der Beschäftigungszeit des Klägers weder der Gebäudereinigerinnung noch einem Arbeitgeberverband angehörte. Aus Anlaß seines Ausscheidens gab der Kläger der Beklagten gegenüber am 2. November 1977 eine schriftliche Ausgleichsquittung ab. Darin bestätigte er den ordnungsgemäßen Erhalt seiner Arbeitspapiere und seines restlichen Lohnes. Außerdem erklärte der Kläger darin, daß alle seine Ansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis der Parteien abgegolten seien und keinerlei Forderungen mehr bestünden.

Im Jahre 1977 wurden im Bereiche des Gebäudereinigerhandwerks erstmals Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt. Dabei handelt es sich um den Lohntarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk im Bereiche der Landesverbände Unterweser-Ems und Niedersachsen vom 21. März 1977 (LohnTV GebäudeHandw) sowie den Rahmentarifvertrag für das Gebäudereiniger-Handwerk vom 16. März 1977 (RTV GebäudeHandw). Der LohnTV GebäudeHandw ist am 1. April 1977 in Kraft getreten (§ 4 Abs. 1). Der Antrag auf seine Allgemeinverbindlicherklärung wurde am 10. August 1977 veröffentlicht. Er wurde mit Wirkung vom 1. August 1977 für allgemeinverbindlich erklärt. Die Allgemeinverbindlicherklärung wurde im Bundesanzeiger Nr. 215/77 vom 12. November 1977 veröffentlicht. Der RTV GebäudeHandw trat ebenfalls am 1. April 1977 in Kraft. Der Antrag auf

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

seine Allgemeinverbindlicherklärung wurde im Bundesanzeiger Nr. 111 vom 21. Juni 1977 veröffentlicht. Er wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1977 für allgemeinverbindlich erklärt. Die Allgemeinverbindlicherklärung wurde im Bundesanzeiger Nr. 237 vom 20. Dezember 1977 veröffentlicht.

Mit seiner am 26. November 1977 erhobenen Klage hat der Kläger die Beklagte unter Berufung auf den LohnTV GebäuderHandw und seine Allgemeinverbindlichkeit für den Monat August 1977 auf Zahlung restlichen Tariflohns in Höhe von 886,43 DM brutto nebst Prozeßzinsen in Anspruch genommen. Er hat sich darauf berufen, die spätere Veröffentlichung der Allgemeinverbindlicherklärung stehe dem Klagebegehren nicht entgegen. Entscheidend sei vielmehr, daß der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung schon im August 1977 in gesetzesgemäßer Weise veröffentlicht worden sei. Die Ausschlußfrist des RTV GebäuderHandw könne ihm nicht entgegengehalten werden, obwohl dieser Tarifvertrag rückwirkend ab 1. Juni 1977 für allgemeinverbindlich erklärt worden sei. Davon habe er nichts gewußt und auch nichts wissen können, da die Allgemeinverbindlicherklärung des RTV GebäuderHandw erst kurz vor dem Jahresende 1977 veröffentlicht worden sei. Die von ihm erklärte Ausgleichsquittung erstrecke sich nicht auf tarifliche Ansprüche. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

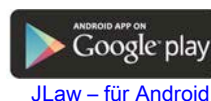
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 886,43 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag seit dem 26. November 1977 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, jedenfalls sei die Klageforderung durch den Ablauf der im RTV GebäuderHandw enthaltenen Ausschlußfrist untergegangen. Im Zeitpunkt der Klageerhebung sei

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

diese Frist bereits abgelaufen gewesen. Außertariflichen Ansprüchen des Klägers stehe die Ausgleichsquittung entgegen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 886,43 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

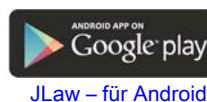
Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Für das Klagebegehren fehlt es an einer Anspruchsgrundlage.

Zwar war der Kläger im Anspruchszeitraum Mitglied der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden. Da es jedoch auf der Beklagtenseite an einer Tarifbindung fehlt (§ 3 Abs. 1 TVG), können tarifliche Normen aufgrund beiderseitiger Tarifbindung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht kommen. Unstreitig haben die Parteien auch nicht einzelvertraglich die Geltung der Tarifverträge für das Gebäudereinigerhandwerk vereinbart. Da sie dann ohnehin nur als Vertragsrecht und nicht etwa unmittelbar und zwingend mit den Rechtswirkungen des TVG gegolten hätten, würde zudem die vom Kläger abgegebene Ausgleichsquittung eingreifen.



Damit hängt der Ausgang des Rechtsstreits, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverbindlicherklärung der heranzuziehenden Tarifverträge ab. In Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Tarifverträge jeweils erst mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Allgemeinverbindlicherklärung ihrerseits nach § 5 Abs. 4 TVG mit der entsprechenden Rechtswirkung ausgestattet worden seien. Dabei verweist das Landesarbeitsgericht auf die Argumentation des Arbeitsgerichts, das insoweit eine "überraschende Rückwirkung" für unzulässig hält und im einzelnen ausführt, zumindest bei einer erstmaligen Allgemeinverbindlicherklärung könnten die Betroffenen nicht ohne weiteres mit der Anordnung ihrer Rückwirkung rechnen. Dem widersprechen auch Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit.

Zumindest im Ergebnis, aber auch weitgehend in der Begründung ist diese Beurteilung der Vorinstanzen zutreffend. Auszugehen ist von § 5 Abs. 4 TVG, wonach mit der Allgemeinverbindlicherklärung die Rechtsnormen des Tarifvertrages in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfassen. Weiter bestimmt § 5 Abs. 7 TVG, daß sowohl die Allgemeinverbindlicherklärung als auch ihre Aufhebung der "öffentlichen Bekanntmachung" bedürfen. Dabei geht der Senat in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht davon aus, daß die entsprechenden Veröffentlichungen im Bundesanzeiger, obwohl dieser den Rechtsunterworfenen oft nur schwer zugänglich ist, als noch verfassungs- und gesetzesgemäß anzusehen sind (vgl. BVerfGE 44, 322, 350 = AP Nr. 15 zu § 5 TVG).



Von welchem Zeitpunkt an die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen möglich ist und ob bzw. unter welchen Voraussetzungen sie auch rückwirkend erklärt werden kann, ist gesetzlich nicht im einzelnen geregelt. Hierzu bestimmt § 7 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes (DVO-TVG) vom 20. Februar 1970 (BGBl. I S. 193):

"Mit der Allgemeinverbindlicherklärung bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit dem Tarifausschuß den Zeitpunkt des Beginns der Allgemeinverbindlichkeit. Dieser soll, sofern es sich nicht um die Erneuerung oder Änderung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages handelt, in der Regel nicht vor dem Tage der Bekanntmachung des Antrages liegen."

Damit eröffnet die DVO-TVG ohne nähere gesetzliche Grundlage dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als ausführender Verwaltungsbehörde einmal die Möglichkeit, die Allgemeinverbindlicherklärung auch rückwirkend anzuordnen und dabei auch noch über den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Antrages hinauszugehen. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob für diese weitreichende rechtliche und wirtschaftliche Konsequenzen auslösende Verordnungsregelung die nach Art. 80 Abs. 1 GG erforderliche gesetzliche Ermächtigung vorliegt. § 11 TVG ermächtigt nämlich den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung lediglich dazu, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen, "insbesondere über

....

2. das Verfahren bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen und der Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen, die öffent-

lichen Bekanntmachungen bei der Antragstellung, der Erklärung und Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit und der Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen sowie der Tragung der hierdurch entstehenden Kosten."

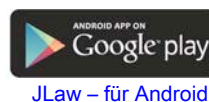
Nicht enthalten ist damit in der ermächtigenden Gesetzesnorm die Möglichkeit, den Beginn der Allgemeinverbindlichkeit auch mit Rückwirkung festzulegen. Ob diese Möglichkeit aus dem der Ermächtigungsnorm vorangestellten Wort "insbesondere" hergeleitet werden kann, ist fraglich. Dagegen spricht, daß nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG das ermächtigende Gesetz selbst Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmen muß. Demgemäß muß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf die schon das Arbeitsgericht zutreffend hingewiesen hat, die gesetzliche Regelung jeweils daraufhin geprüft werden, ob und inwieweit aus ihr der mögliche Inhalt der Rechtsverordnung hergeleitet werden kann. In den Fällen, in denen es hierbei an der gebotenen Bestimmtheit der gesetzlichen Ermächtigungsnorm mangelt, sind die verfassungsrechtlichen Erfordernisse nicht erfüllt und ist deswegen die Ermächtigungsnorm verfassungswidrig (BVerfGE 1, 14, 60; 4, 7, 21; 5, 71, 76; 7, 267, 274; 7, 282, 301; 15, 153, 160; 19, 354, 361; 23, 62, 73 und 29, 198, 210; Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 80 Rz 33). Auch das arbeitsrechtliche Schrifttum verweist in diesem Zusammenhang mit Recht auf Art. 80 GG (vgl. Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 11 Rz 2).

Da mithin das TVG nicht ausdrücklich bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Allgemeinverbindlicherklärung mit Rückwirkung rechtlich möglich ist, andererseits aber ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag unmittelbar und zwingend wie ein Gesetz wirkt



(§ 5 Abs. 4 TVG), sind schon aus diesem Grunde die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten, an Art. 82 GG orientierten Grundsätze über die Möglichkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung von Gesetzen auch vorliegend entsprechend anzuwenden. Dabei spricht viel dafür, daß diese Grundsätze auch dann anzuwenden wären, wenn das TVG eine rückwirkende Allgemeinverbindlicherklärung ausdrücklich zuließe; denn insoweit steht ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag einem Gesetz gleich. Danach gestatten es das Rechtsstaatsprinzip, die Rechtssicherheit und der Grundsatz des Vertrauensschutzes auch dem Gesetzgeber nicht unbeschränkt, Gesetzen rückwirkende Geltung beizulegen. Insbesondere dürfen danach Gesetze nicht rückwirkend geändert werden, wenn dadurch Entscheidungen und Dispositionen des Bürgers beeinflußt werden können (BVerfGE 30, 367, 385 und 13, 39, 45) oder unabsehbare rückwirkende Belastungen eintreten (vgl. BVerfGE 23, 85, 93). Allerdings muß das Interesse des Bürgers im Einzelfalle schutzwürdig sein (vgl. BVerfGE 19, 119, 127; 22, 330, 347; 23, 85, 94; 25, 269, 291; 30, 367, 387; 32, 111, 123). Damit ist die Möglichkeit der Rückwirkung von Gesetzen dann rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die betroffenen Kreise damit von vornherein rechnen mußten (vgl. BVerfGE 13, 261, 272; 14, 288, 298; 18, 429, 439; 19, 187, 196; 22, 330, 347; 23, 12, 33; 27, 167, 173; 30, 367, 387; Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, aaO, Art. 20 Abschn. VII Rz 65 ff.).

Nach diesen Grundsätzen ist es rechtlich nicht möglich, wenn in einer Berufssparte erstmals - wie vorliegend - Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden, diesen den Rechtscharakter des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages mit Rückwirkung beizulegen, wenn nicht auf diese Möglichkeit schon bei der Veröffentlichung des Antrages hingewiesen worden ist. Ebenfalls ist es nach dem Rechtsstaatsprinzip, aus Gründen der Rechts-



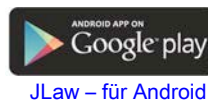
sicherheit und im Hinblick auf den Vertrauensschutz, den die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber und darüber hinaus auch der davon mittelbar berührte Rechts- und Wirtschaftsverkehr beanspruchen können, nicht möglich, in diesen Fällen die Rückwirkung - wie vorliegend geschehen - noch über den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Antragstellung hinaus zurückzuverlegen. Wird nämlich bei erstmaliger Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen in einer Berufssparte sogleich von der Möglichkeit der rückwirkenden Anordnung Gebrauch gemacht, so hat das nachhaltige und gewichtige Folgen wirtschaftlicher Art insbesondere für die betroffenen Arbeitgeber, aber auch, etwa im Hinblick auf wirksam werdende tarifliche Ausschußfristen, für die Arbeitnehmer. Erstellte Kalkulationen und Kostenvoranschläge können sich im Hinblick darauf als überholt darstellen. Damit können auch unabsehbare wirtschaftliche Belastungen und Nachteile eintreten. Zumindest bei der erstmaligen Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen in einer konkreten Berufssparte ist daher auch das Interesse der davon Betroffenen als schutzwürdig im Sinne der Differenzierung des Bundesverfassungsgerichts anzuerkennen. Es kann nämlich im Einzelfalle niemals abgesehen werden, ob und wann dem Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages entsprochen wird, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob es, etwa wegen Einsprüchen, zu Verzögerungen kommt. Insbesondere ist für einen Außenstehenden nicht erkennbar, ob schon bei einer erstmaligen Allgemeinverbindlicherklärung auch deren Rückwirkung beantragt und angeordnet wird und zu welchem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt das geschieht.

Damit berücksichtigt der erkennende Senat, daß auch nach der Auffassung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts die Rückwirkung der Allgemeinverbind-



licherklärung rechtsstaatlichen Grundsätzen widerstreiten kann, sofern sie unvorhergesehen eintritt (vgl. BAG 2, 297, 302 = AP Nr. 1 zu § 4 TVG Effektivklausel), und daß auch im Schrifttum die Auffassung vertreten wird, bei der Rückwirkung von Allgemeinverbindlicherklärungen müsse auf die Grundsätze über die Rückwirkung von Gesetzen zurückgegriffen werden und seien rechtsstaatliche Grundsätze anzuwenden (vgl. Tophoven in der Anmerkung zu dem zuvor besprochenen Urteil sowie Wiedemann/Stumpf, aaO, § 5 Rz 54 ff.). Diese Beurteilung rechtfertigt sich erst im Hinblick darauf, daß verbreitet die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen als "Gesetzesersatz" oder "Teilkodifizierung des Individualarbeitsrechts" betrachtet wird (vgl. Wiedemann/Stumpf, aaO, § 5 Rz 4). Damit folgt der Senat zugleich den vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entwickelten Rechtsgrundsätzen über das Verbot der Rückwirkung von Rechtsakten (vgl. Tätigkeitsbericht Nr. 22/1982 S. 5 zur Rs. 114/81).

Die Allgemeinverbindlicherklärung des LohnTV GebäuderHandw wurde erst im November 1977 veröffentlicht, während die Klageforderung aus dem Monat August 1977 stammt. Da bei der Veröffentlichung des entsprechenden Antrages im August 1977 auf die Möglichkeit der rückwirkenden Anordnung nicht hingewiesen worden ist, ist dieser Tarifvertrag erst ab 12. November 1977 als allgemeinverbindlich anzusehen. Damit kommt er zur Begründung der Klageforderung nicht in Betracht. Zudem konnte er aus den dargelegten Rechtsgründen jedenfalls für den Zeitraum vor der Veröffentlichung des Antrages, d.h. vor dem 10. August 1977, keine Rechtswirkungen erzeugen. Damit kommt es nicht mehr darauf an, welche weiteren Rechtsfolgen sich aus dem RTV GebäuderHandw und insbesondere aus der darin vorgesehenen Ausschlußfrist (§ 43) ergeben könnten.



Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Die Revision übersieht bereits, daß § 5 Abs. 7 TVG nichts zu der wichtigen Frage sagt, ob und inwieweit rückwirkende Allgemeinverbindlicherklärungen zulässig sein sollen. Weiter verkennt die Revision, daß auch § 11 TVG eine eindeutige Ermächtigung zugunsten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nicht enthält, so daß es insoweit auf den Inhalt der DVO-TVG nicht mehr entscheidend ankommt. Auch der Hinweis der Revision auf das Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 1. März 1956 - 2 AZR 183/54 - (BAG 2,297 = AP Nr. 1 zu § 4 TVG Effektivklausel) geht fehl. Einmal betrifft es einen anderen Sachverhalt. Außerdem hat in diesem Urteil auch schon der Zweite Senat ausgeführt, daß rückwirkende Allgemeinverbindlicherklärungen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sein können. Aus den dargelegten Gründen ist es entgegen der Meinung der Revision auch nicht-organisierten Arbeitgebern und Arbeitnehmern weder zumutbar noch immer möglich, bei der erstmaligen Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen in einer bestimmten Berufssparte bereits mit deren Rückwirkung zu rechnen. Unter diesen Umständen kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, ob - wie die Revision meint - jeder ordentliche Kaufmann und Arbeitgeber verpflichtet ist, regelmäßig den Bundesanzeiger zu lesen. Die vom Senat in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen aufgezeigten Rechtsgrundsätze gelten schließlich im Gegensatz zu den ergänzenden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gleichermaßen zugunsten und zu Lasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Jede andere Beurteilung würde rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen und Rechtsunsicherheit verursachen. Der LohnTV GebäudeHandw ist damit für beide Parteien erst ab 12. November 1977 verbindliches, unmittelbar und zwingend geltendes Ta-



rifrecht geworden. Soweit der Kläger in der Revision und der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch auf die Möglichkeit der Tarifvertragsparteien eingegangen ist, ihrerseits Tarifverträge rückwirkend in Kraft zu setzen, besteht eine andere Rechts- und Interessenlage, so daß es schon deswegen darauf nicht ankommt.

Außertarifliche Ansprüche werden vom Kläger nicht mehr verfolgt. Ihnen würde auch die von ihm abgegebene Ausgleichsquittung entgegenstehen.

Die auf die §§ 139, 284 und 286 ZPO gestützten prozessualen Rügen der Revision müssen unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 3 lit. b ZPO substantiiert worden sind.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gröbing

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

